



Lichtenrader BC 25 e.V.

Jugendordnung der Jugendabteilung des
Lichtenrader BC 25 e.V.

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und Mitverantwortung darstellt, und

in der Absicht,

außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Lichtenrader Ballspiel Club 1925 e.V. die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung des Lichtenrader BC 25 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Vereinsangehörigen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Jugendabteilung des Lichtenrader BC 25 e.V. führt und verwaltet sich vereinsintern selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind – unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- b) Förderung des Fußballsports als Teil der Jugendarbeit.
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- d) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung und zur Entwicklung des Gemeinschaftssinns.
- e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- f) Die Vertretung der Interessen der Jugend im Vereinsvorstand.
- g) Die Vertretung der Interessen der Mitarbeiter der Jugendabteilung im Vereinsvorstand.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Lichtenrader BC 25 e.V. sind:

- a) die ordentliche und außerordentliche Jugendhauptversammlung
- b) die Jugendleitung,
bestehend aus der geschäftsführenden Jugendleitung mit folgender Besetzung:
 1. Jugendleiter/in
 2. Jugendleiter/in
 1. Jugendkassierer/inUnd der erweiterten Jugendleitung, mit folgender Besetzung:
 3. Jugendleiter/in
 - Leiter/in Spielbetrieb Jugend
 - Zeugwart/in
 - Mitarbeiter/in/innen Pass- und Meldewesen

Alle Ämter sind Ehrenämter.

In Einzelfällen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Jugendhauptversammlung, Wahlen, Rechte und Pflichten

Die ordentliche Jugendhauptversammlung ist vor der Jahreshauptversammlung des Lichtenrader Ballspiel Club 1925 e.V. durchzuführen. Sie wird zwei Wochen vorher von der Jugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhauptversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendleitung muss eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- a) Die Jugendleitung wird auf 2 Jahre gewählt.
Sollte es aufgrund von Situationen, die der LBC nicht zu vertreten hat, zu einer zeitlichen Verschiebung von Wahlen kommt, kann in Ausnahmefällen die Wahlperiode auf maximal 3 Jahren verlängert werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Jugendleitung des Lichtenrader BC 25 e.V. kann von der Jugendleitung kommissarisch ein Nachrücker bis zur nächsten Wahl benannt werden.
- b) Leiter/in Spielbetrieb Jugend, Zeugwart/in und Mitarbeiter/in/innen Pass- und Meldewesen werden nicht gewählt sondern von der Jugendleitung eingesetzt.
- c) In die Jugendleitung wählbar ist jedes Vereinsmitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm dieses Recht nicht per Gesetz oder von einem Verband aberkannt wurde.
- d) Beschlüsse und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.
- e) Die Jugendleitung setzt ihre Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen im Jugendbetrieb selbständig ein.
- f) Die Jugendleitung kann selbständig für die Jugendabteilung mit den Trainern/innen und Übungsleitern/innen Verträge aushandeln; diese bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des LBC 25.
- g) Die Jugendleitung kann selbständig seine Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen einstellen und entlassen.
- h) Mitarbeiter in der Jugendabteilung des LBC 25 e.V. kann nur ein eingeschriebenes Mitglied des LBC 25 e.V. werden.

§ 5 Mitarbeiterversammlungen der Jugendabteilung

Mitarbeiterversammlungen der Jugend-Abteilung des Lichtenrader BC 25 e.V. werden von der Jugendleitung einberufen und finden monatlich statt.

- a) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- b) Die Jugendleitung ist Mitglied der Mitarbeiterversammlung der Jugend-Abteilung mit Stimmrecht.
- c) Anträge zu Jugendordnungsänderungen werden hier mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamwerdung der Zustimmung des Lichtenrader BC 25 e.V. in der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Aufnahmen, Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge

Die Jugendabteilung kann Aufnahme gesuche ohne Angabe eines Grundes ablehnen. Die Beiträge sind fristgemäß zu entrichten.

Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten darf die Spielberechtigung von der Jugendleitung eingezogen werden. Wenn alle Verbindlichkeiten beglichen sind, wird die Spielberechtigung wieder erteilt.

Mitgliedsbeiträge sind Bringeschulden !

Jugendleitung, Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen sowie deren Kinder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung des LBC festgelegt und ist eine einmalige Zahlung.

Der auch von der Jahreshauptversammlung des LBC festgelegte Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu zahlen und kann auch als Vierteljahresbeitrag, Halbjahresbeitrag und Jahresbeitrag (11 Monate im Voraus) gezahlt werden.

§ 7 Spielordnung

Die Spielordnung und Satzung des BFV / DFB ist maßgeblich.

Um jüngere Spieler der F- und E- Junioren in älteren Jahrgängen spielen zu lassen, bedarf es der Zustimmung der Jugendleitung und der schriftlichen Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes.

Diese Zustimmung muss jährlich erneuert werden.

Die Jugendabteilung stellt jeder Mannschaft Trikots, Stutzen Trainingsbälle und einen Spielball im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Das zur Verfügung gestellte Sportmaterial bleibt Eigentum der Jugendabteilung des Lichtenrader BC 25 e.V.!

Trikots oder sonstige Sportmaterialien, die von Sponsoren erhalten wurden, gehen in das Eigentum der Jugendabteilung des Lichtenrader BC 25 e.V. über.

Die Aufsichtspflicht der Trainer/innen und / oder der Betreuer/innen beginnt am vereinbarten Treffpunkt mit den Jugendlichen und endet am Übergabetreffpunkt nach der Sportveranstaltung, der vorher mit den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen vereinbart werden muss!

Während der gesamten Betreuungszeit ist Alkoholkonsum untersagt!

§ 8 Spielberechtigungen

Im Bereich der A / B / C – Jugend wird jeder Neuzugang erst der 1. Mannschaft zugeordnet. Der / die jeweiligen Trainer/in oder Übungsleiter/in für 1. Mannschaften entscheidet dann über den weiteren Einsatz.

Bei Spielerbedarf sind die 1. und 2. Mannschaften berechtigt, sich in Abstimmung mit der Jugendleitung aus den unteren Mannschaften zu ergänzen.

§ 9 Vereinsturniere

Vereinsturniere der Jugend des Lichtenrader BC 25 e.V. werden von der Jugendleitung geplant und durchgeführt. Zur Hilfestellung kann ein Organisationsteam gebildet werden, das vom 1. Jugendleiter eingesetzt wird.

Alle Mitarbeiter der Jugendabteilung sind, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen verhindert sind, zur Mithilfe verpflichtet.

Alle Erlöse aus Spenden fließen in die Jugendkasse.

Ausnahmen sind Hallenturniere, die von den jeweiligen Jugendmannschaften organisiert werden.

§ 10 Sportreisen

Sportreisen müssen bei der Jugendleitung angemeldet werden und bedürfen der Zustimmung. Die Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen repräsentieren den LBC 25 e.V. und haben sich daher vorbildhaft und untadelig während der Betreuung der Jugendlichen zu verhalten!

Betreuung bei Reisen:

- Für jeweils 8 Kinder muss eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
- Die Aufsichtspflicht liegt für die Zeit der Reise bei den begleitenden volljährigen Aufsichtspersonen zu gleichen Teilen.
- Während der Unterbringung bei Gasteltern obliegt die Aufsichtspflicht den jeweiligen Gasteltern. (Entbindet die Begleitpersonen jedoch nicht von Ihrer Sorgfaltspflicht!)

§ 11 Pflichten der Trainer/innen und Übungsleiter/innen

- Wanderpokale und Ehrenpokale, die gewonnen werden, sind der Jugendleitung auszuhändigen.
Alle anderen Pokale sind Eigentum der Übungsleiter/innen oder Trainer/innen.
- Für die reibungslose Durchführung des Trainings und der angesetzten Spiele ist von dem / der verantwortlichen Trainer/in bzw. dem / der verantwortlichen Übungsleiter/in zu sorgen.
- Die Trainer/in bzw. Übungsleiter/in sorgen für die theoretische und praktische Schulung der Fußballjugend im Lichtenrader BC 25 e.V.
- Die Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen sollen die Bestrebungen des Vereins und der Jugendabteilung nach bestem Wissen und Gewissen tatkräftig unterstützen.

§ 12 Pflichten der Betreuer /innen

Alle Maßnahmen für einen reibungslosen Trainings- und / oder Spielablauf in Zusammenarbeit mit dem / der Trainer/ in bzw. dem / der Übungsleiter/in zu treffen.

Dazu gehören:

- Spielformulare ausfüllen (auch online),
- Die Betreuer/innen sollen die Bestrebungen des Vereins und der Jugendabteilung nach bestem Wissen und Gewissen tatkräftig unterstützen.
- Die Betreuer/innen sollen den / der Trainer /in bzw. den / der Übungsleiter /in bei der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht über die Jugendlichen während des Trainings und der Spielzeiten tatkräftig unterstützen bzw. entlasten.

§ 13 Pflichten der Jugendlichen / Erziehungsberechtigten

- Regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen (nur Jugendliche).
- Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- Die Bestrebungen des Vereins und der Jugendabteilung tatkräftig zu unterstützen.
- Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten.

§ 14 Rechte der Trainer/in, Übungsleiter/in und Betreuer/in

- An Mitarbeiterversammlungen der Jugend-Abteilung teilzunehmen.
- Für die Wahrung der Interessen an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
- Allgemeines Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung des LBC sowie auf den Mitarbeiterversammlungen der Jugend-Abteilung.
- Teilnahme an jeder monatlich stattfindenden Mitarbeiterversammlung der Jugend-Abteilung.

§ 15 Rechte der Jugendlichen

- An den vom Verband angesetzten Spielen und an den vom Verein vereinbarten Freundschaftsspielen teilzunehmen, wenn die jeweils festgelegten, erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Am Trainingsbetrieb teilzunehmen, sofern keine Einwände des / der Trainers/in, Übungsleiters/in oder der Jugendleitung dagegen sprechen (z. B. Alkoholkonsum, Störung des Trainingsablaufes oder ähnliches).

Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand befindet.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins (Löschung im Vereinsregister)
- durch Ausschluss (regelt die Satzung des Lichtenrader BC 25 e.V.)
- durch freiwilligen Austritt jeweils zum 30.Juni und 31.Dezember eines jeden Jahres.
Der Austritt muss schriftlich oder über elektronische Medien erklärt werden und spätestens 14Tage vorher beim LBC eingegangen sein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 24.September 2021 von der Jugendhauptversammlung des Lichtenrader BC 25 e.V. beschlossen worden.

Berlin, den 24.09.2021